



Tettang
Bodenseekreis

**Bebauungsplan
„Lindeareal“**

Verfahren nach § 13a BauGB
in Tettang-Kau

NATURA 2000-VORPRÜFUNG

Fassung vom 18.01.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Impressum

Auftraggeber

Stadt Tettngang
i.V. Bruno Walter (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Daniel Pfeifle, B. Eng. (cand.) Landschaftsplanung
Laura Reinhardt, Dipl. Biol.
laura.reinhardt@gf-kom.de
Empfingen, den 18.01.2021

NATURA 2000-VORPRÜFUNG

FFH - GEBIET 'SCHUSSENBECKEN MIT TOBELWÄLDERN SÜDLICH BLITZENREUTHE'
(8223-311)

'Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg' einschließlich Erläuterungen



1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Wohnbauentwicklung in Tett nang - Kau	
1.2	Natura 2000 – Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 8223 - 311	Gebietsname(n) Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Tett nang Montfortplatz 7 88069 Tett nang	Telefon / Fax / E-Mail Telefon: 07542 510-0 Fax: 07542 510-175 E-Mail: rathaus@tett nang.de
1.4	Gemeinde	Tett nang	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Bodenseekreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Das Vorhaben beinhaltet die geplante Wohnbauentwicklung auf einem derzeit noch als Betriebsgelände genutzten Grundstück in Tett nang - Kau. Geplant ist die Errichtung eines etwa 2,1 ha großen Wohnquartieres. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter)

Anschrift*	Telefon*	Fax*
<i>Gfroerer Ingenieure</i>	<i>07485/9769-0</i>	<i>07485/9769-21</i>
<i>Hohenzollernweg 1</i>		
<i>72186 Empfingen</i>	<i>E-Mail*</i>	
<i>www.gf-kommunal.de</i>	<i>info@gf-kom.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

26.01.2021

Datum

Unterschrift

<p>Eingangsstempel Naturschutzbehörde (Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 6 BNatSchG)</p>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhabens

in einem Natura 2000-Gebiet oder

außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggf. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

ja ⇒ weiter bei Ziffer 5

nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Anlagebedingt erfolgen keine Flächenverluste für Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	Flächenumwandlungen, die direkt oder indirekt FFH-Lebensraumtypen oder Lebensstätten von FFH-Arten betreffen könnten, erfolgen nicht.	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Es erfolgen im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Nutzungsänderungen im Bereich des FFH-Gebietes.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Anlagebedingt sind für keinen Lebensraumtyp und keine Art Beeinträchtigungen durch eine Zerschneidung oder eine Fragmentierung zu erwarten, da nicht in das FFH-Gebiet eingegriffen wird. Die Durchgängigkeit des Gewässers und der es umgebenden Uferbereiche bleibt erhalten wie bisher.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	Aufgrund der Flächenversiegelung durch die entstehenden Gebäude und Nebenanlagen kann das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr auf den bisherigen Grünflächen versickern. Die Anlage einer Retentionsmulde im Südosten des Plangebietes ist vorgesehen. Die Böden und das anstehende Gestein im Bereich des Plangebietes sind nur geringfügig wasserdurchlässig und wenig ergiebig. Eine erhebliche Veränderung des (Grund-) Wasserregimes findet nicht statt.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten durch betriebsbedingte stoffliche Emissionen ist durch die Nutzung der Fläche als Wohngebiet nicht zu erwarten.	

6.2.2	akustische Veränderungen	-	<p>Durch das Vorhaben entstehen betriebsbedingt Veränderungen akustischer Art. Derzeit wird das Grundstück als Betriebsgelände genutzt. Hier kommt es lediglich tagsüber und an Werktagen zu akustischen Einwirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet durch die Anlieferung von Materialien mittels teils großen Lastzügen, das Auf- und Abladen von Materialien, das Befüllen von Gasbehältern und Gabelstaplerfahrten zum Umlagern von Materialien. Zudem beschränken sich die Arbeiten auf dem Betriebsgelände größtenteils auf den mittleren Bereich des Flurstückes, wodurch die Entfernung akustischer Arbeiten zumeist 50 m zum FFH-Gebiet beträgt. Bei einer vorgesehenen Nutzungsänderung des Geländes als Wohngebiet ist nicht nur am Tag und wektags mit akustischen Einflüssen auf das FFH-Gebiet zu rechnen, sondern auch an Wochenenden und Feiertagen sowie in gemindertem Umfang auch nachts. Da sich die geplanten Wohngebäude näher als die bestehenden Betriebsgebäude am FFH-Gebiet befinden (geringste Entfernung 15 m Abstand), besitzen die akustischen Einflüsse eine geringere Distanz. Als erheblich nachteilig können die akustischen Veränderungen auf die umgebenden Lebensraumtypen und Arten nicht gewertet werden, weil diese trotz der geringeren Entfernung und der zeitliche Ausdehnung geringer eingeschätzt werden, als während der Nutzung als Betriebsgelände. Vor allem die Befüllung großer Gasbehälter, welche nur mit Gehörschutz durchgeführt werden dürfen und die An- sowie Ablieferung mittels großer Lastzüge ist deutlich lauter als die Geräuschkulisse innerhalb einer Wohnsiedlung. Weiterhin ist aufgrund der Vorbelastung durch die westlich und östlich des Geltungsbereiches bereits vorhandene Wohnbebauung in der Nähe und innerhalb des FFH-Gebietes mit bereits eingetretenen Gewöhnungseffekten zu rechnen.</p>	
-------	--------------------------	---	---	--

6.2.3	optische Wirkungen	-	Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten aufgrund optischer Wirkungen ist nicht zu erwarten, wenngleich eine dichtere Bebauung des Flurstücks und eine geringere Distanz der Gebäude zum FFH-Gebiet vorgesehen ist. Optische Wirkungen beispielsweise durch Fahrzeugbewegungen und Personen werden zum Großteil von dem südlich gelegenen Bachgehölz vom FFH-Gebiet abgeschirmt.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und der FFH-Arten durch geringe betriebsbedingte mikro- und mesoklimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.
6.2.5	Gewässerausbau	-	Ein Gewässerausbau findet nicht statt. Es entstehen keine negativen Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten.
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Stofflicher, thermischer oder hydraulischer Stress wird betriebsbedingt nicht auf Lebensraumtypen oder Arten ausgewirkt.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Es findet keine betriebsbedingte Zerschneidung, Fragmentierung oder Kollision von Lebensraumtypen oder Lebensstätten statt, da kein Eingriff in das Gewässer und die bachbegleitenden Uferstrukturen (10 m Breite) stattfindet.
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind zum Schutz der Lebensraumtypen und Arten auf bereits versiegelten Flächen und außerhalb des FFH-Gebietes zu errichten. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, so ist eine Flächeninanspruchnahme auf geschützten Lebensraumtypen in jedem Fall unzulässig. Die Zuwegung erfolgt ausschließlich über befestigte Fahrwege und außerhalb des FFH-Gebietes. Erhebliche Beeinträchtigungen für Arten oder Lebensraumtypen entstehen dadurch nicht.

6.3.2	Emissionen	-	Ohne erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder FFH-Arten, aufgrund des Verbotes jeglicher Stoffeinträge und Schwebstofffracht in das Gewässer und die umliegenden Bereiche des FFH-Gebietes.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Baubedingt ist eine Lärmemission nicht vermeidbar. Da diese zeitlich und auf ein notwendiges Minimum begrenzt ist, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten.
6.3.4	Abgrabungen / Abbruchmaterial	-	Keine erheblichen Auswirkungen, da eine Zwischenlagerung von Abbruchmaterial innerhalb des FFH-Gebietes unzulässig ist.

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind bitte auf einem separaten Blatt die jeweiligen Gebietsnummern mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Als Grundlage für die Beurteilung diente der Managementplan für das FFH - Gebiet 8223-311 "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" des Regierungspräsidiums Tübingen aus dem Jahr 2020. Zusätzlich standen die Planunterlagen zur Verfügung. Ergänzend wurden eigene Begehungen des betroffenen Gebietes durchgeführt.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

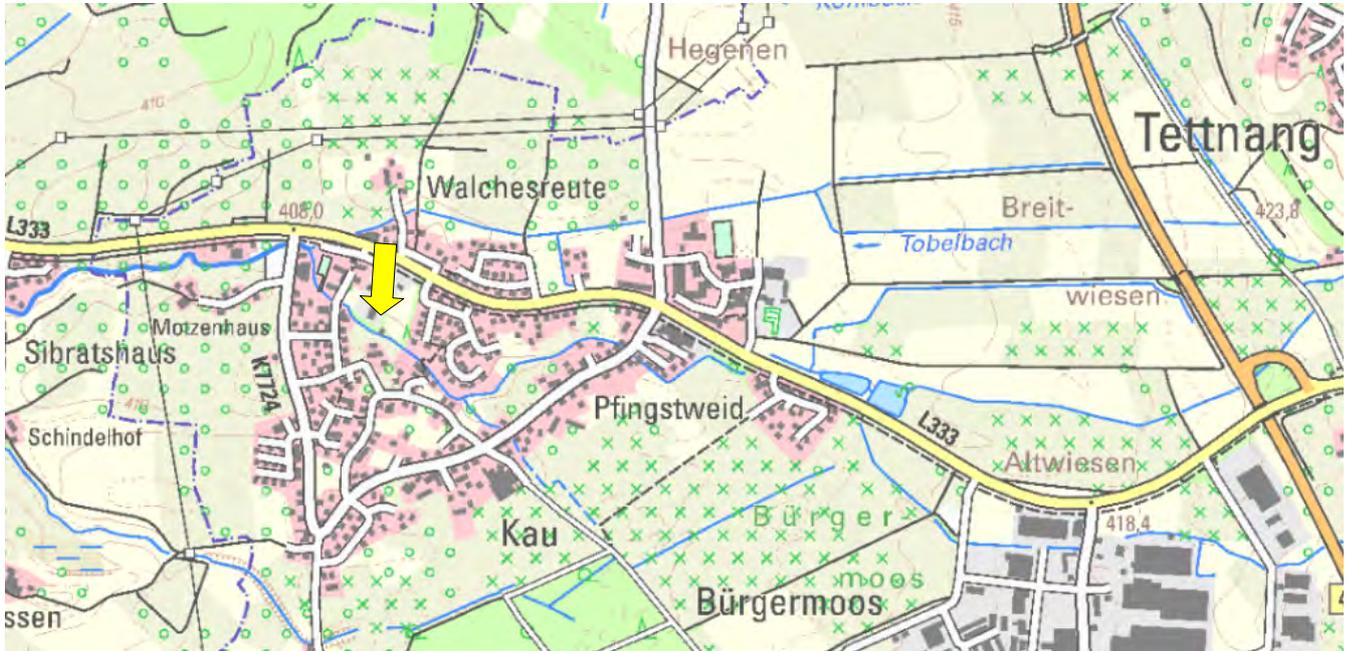
Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

ANLAGE

Erläuterungen zum "Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg"

Zu Punkt 2 'Zeichnerische und kartographische Darstellung'

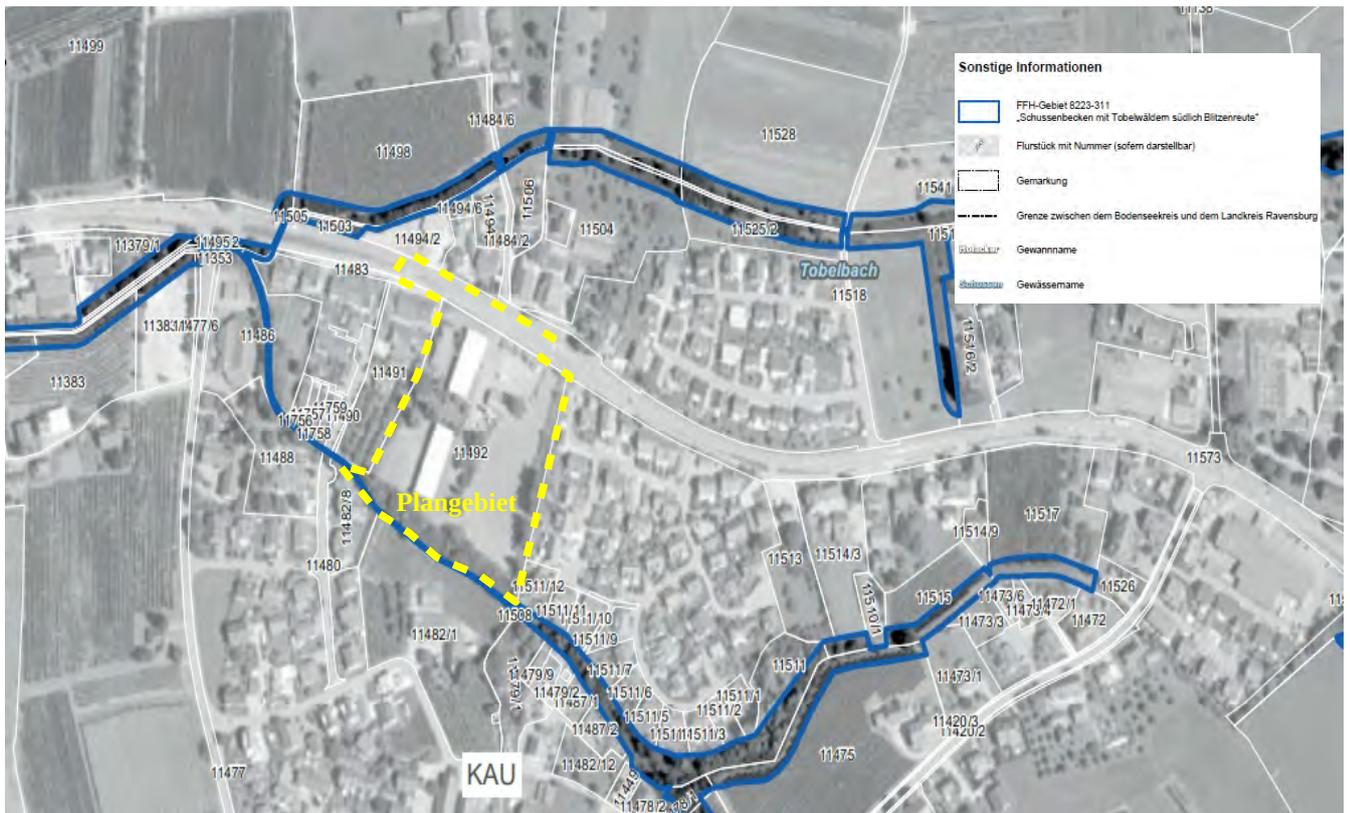


Ausschnitt topographische Karte

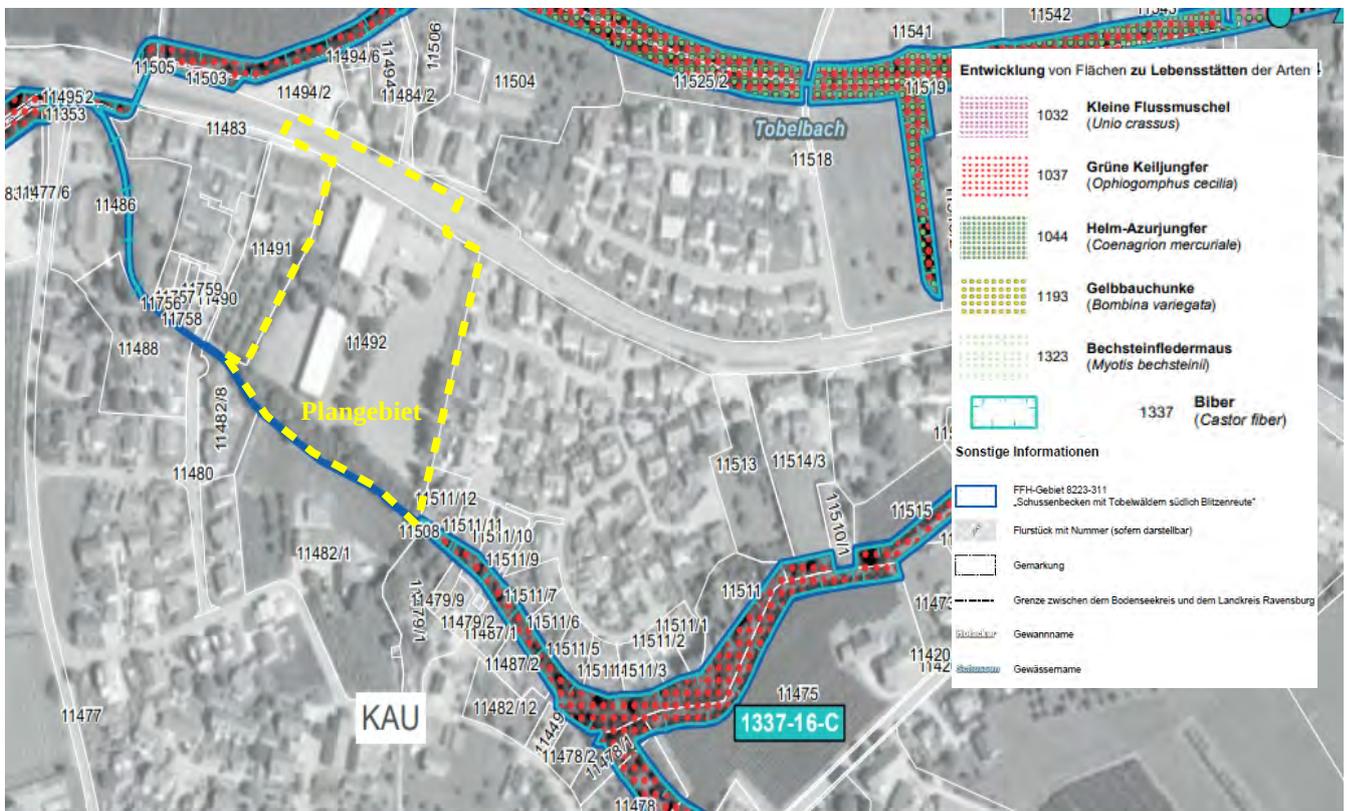


Ausschnitt Luftbild

Zu Punkt 5 'Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten



Ausschnitt Bestands- und Zielekarte der Lebensraumtypen des Managementplans für das FFH-Gebiet



Ausschnitt Bestands- und Zielekarte der Arten des Managementplans für das FFH-Gebiet

Bilddokumentation:



Tobelbach mit begleitendem Ufergehölz



Rechts das bachbegleitende Ufergehölz



Links das bachbegleitende Ufergehölz



Blick aus nördlicher Richtung